



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

53
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 13. Februar 2023

Nummer 6

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
73.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zwischen der Stadt Aachen und dem Rhein-Sieg-Kreis	Seite 54	80. Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 h i e r : Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof	Seite 62
74.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister (Auftraggeber), und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer),	Seite 56	81. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 62
75.	Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Wohngebäude „Villa Maria“	Seite 58	82. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 62
76.	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Niederauer Mühle GmbH Werk Kreuzau	Seite 59	E	Sonstiges
77.	Öffentliche Bekanntmachung (gemäß BImSchG) h i e r : Luftreinhalteplan Düren – Erste Fortschreibung	Seite 60	83. Liquidation h i e r : Esel-Initiative gemeinnütziger Verein zur Förderung alleinerziehender Frauen in entlegenen Weltregionen e. V.	Seite 62
78.	Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling	Seite 61	84. Liquidation h i e r : Kultur und gut! e. V.	Seite 62
79.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling	Seite 61	85. Liquidation h i e r : SC Teutonia Echtz e. V.	Seite 62
			86. Liquidation h i e r : Verein zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Kulturgutes Linnich 1978	Seite 62

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

73. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zwischen der Stadt Aachen und dem Rhein-Sieg-Kreis

der Stadt Aachen- im Folgenden Stadt genannt – und dem Rhein-Sieg-Kreis und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

Gemeinde Alfter, Stadt Bad Honnef, Stadt Bornheim, Gemeinde Eitorf, Stadt Hennef (Sieg), Stadt Königswinter, Stadt Lohmar, Stadt Meckenheim, Gemeinde Much, Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Stadt Niederkassel, Stadt Rheinbach, Gemeinde Ruppichteroth, Stadt Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Gemeinde Swisttal, Stadt Troisdorf, Gemeinde Wachtberg, Gemeinde Windeck – im Folgenden Beteiligte genannt –

Die Beteiligten und die Stadt schließen gern. § 104 Abs. 6 bzw. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt:

Präambel

Anknüpfend an die Zusammenarbeit und die gesellschaftlichen Verbindungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, die maßgeblich von der regio iT gmbh als öffentliches Unternehmen und kommunaler IT-Dienstleister getragen, umgesetzt und weiterentwickelt wird, verleihen die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ihrem Wunsch Ausdruck, die notwendigen Prüfungen der eingesetzten Programme zu bündeln und zur Erreichung größtmöglicher Synergien und Skaleneffekte der Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zu übertragen, die diese Aufgabe bereits langjährig mit hoher Qualität wahrnimmt.

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt nimmt die Aufgaben der Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern die Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV Buchführung) durchgeführt wird, für die Beteiligten und deren Sondervermögen sowie die Stadt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.

Die Prüfung berücksichtigt die weitere Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung des § 94 Abs. 2 GO NRW, wonach nur Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sind. Prüfungsinhalt der Stadt stellt insbesondere die Anwendungsprüfung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einer umfassenden IT-Prüfung mit dem Ziel einer IT-Sicherheit nach zeitgemäßen Standards dar.

Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle über die regio iT gmbh eingeführten Programme und auf Wunsch einzelner Beteiligten auf weitere Programmprüfungen, die bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune nach den Regelungen des § 4 abgerechnet werden. Die Kosten für bilaterale Programmprüfungen werden hierbei nicht in die Gesamtkosten nach § 4 Abs. 4 einbezogen, sondern direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der Stadt abgerechnet.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

1. Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt das notwendige Personal zur Verfügung.
2. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
3. Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
4. Die Prüfungen werden je nach Notwendigkeit am Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt oder bei den Beteiligten durchgeführt.
5. Die Stadt trägt die für die Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Ausstattungskosten. Sofern bei einer Prüfung vor Ort bei den Beteiligten notwendig, werden der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und eventuell weitere notwendige Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
6. Die Beteiligten stellen sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DY-Anwendungen erteilt werden.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Beteiligten, über die sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

1. Die Stadt geht bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass der durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 entstehende Arbeitsaufwand durch die für die IT Prüfung eingesetzten Prüferinnen und Prüfer der Stadt abgedeckt werden kann. Bei erkennbarem Mehrbedarf oder sofern Dritte mit weiteren Prüfungen beauftragt werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung der betroffenen Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien. Gegebenenfalls erfolgt eine bilaterale Abrechnung zwischen der Stadt und den betroffenen Beteiligten.

2. Abrechnung der Personalkosten
Der Arbeitsaufwand nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der geleisteten Stunden erfasst. Die Stadt legt den jeweils aktuellen Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung für Prüfungen Dritter zugrunde. Weitere Sachkosten fallen nicht an.
3. Abrechnung von Reisekosten
Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die Prüferin bzw. den Prüfer zu zahlenden Reisekosten erhoben. Die Stadt ist bemüht durch Nutzung zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Fernaufschaltung, Telefon- und Videokonferenzen etc.) die Reisezeiten und Reisekosten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
4. Die Gesamtkosten nach Abs. 2 und Abs. 3 für alle von der Stadt Aachen geprüften Kommunen werden von den Beteiligten und der Stadt im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des abzurechnenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Für die kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5.
5. Der voraussichtliche Jahresbetrag wird bis zum 31. Januar des Folgejahres für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
6. Ab dem 1. Januar 2023 ist die IT-Prüfung für Dritte durch eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts als umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen und zwar in Höhe des Regelsteuersatzes von zurzeit 19 %. Rechnungsbeträge werden brutto geltend gemacht. Sofern die politischen Beratungen auf Bundesebene ergeben, dass das alte Umsatzsteuerrecht bis auf Weiteres angewendet werden kann, wird die Stadt von dieser Option Gebrauch machen, sodass Rechnungsbeträge netto geltend gemacht werden.
7. Örtliche Besonderheiten/Absprachen bezüglich der Durchführung der IT-Prüfung können mit der Stadt bilateral abgestimmt werden.
8. Die direkte Abrechnung zwischen der Stadt und den Beteiligten erfolgt ab dem 1. Januar 2025. Bis dahin erfolgt die Abrechnung der Prüfaufwendungen zwischen der Stadt Aachen und der regio iT, welche die Kosten über die Leistungsvereinbarungen mit den Verbandskommunen abrechnet.

§ 5
Haftungsklausel

1. Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Beschäftigte der Stadt in Ausübung ihrer Tätigkeit den Beteiligten oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.
2. Sofern den Beteiligten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rech-

nungsprüfung der Stadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz einer Vermögenseigenschadenversicherung oder einer Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt die Beteiligten schadlos zu halten.

§ 6
Beginn, Kündigung der Vereinbarung,
Aufnahme weiterer Kommunen

1. Die Vereinbarung beginnt am Ersten des Monats, welcher auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, frühestens am 1. Januar 2023. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 4 Abs. 8 (Abrechnung der Prüfaufwendungen) bleibt unberührt.
2. Die Kündigung der Beteiligten erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt. Eine Kündigung der Stadt erfolgt gegenüber den Beteiligten.
3. Sollten weitere Kommunen oder Zweckverbände dieser Vereinbarung beitreten wollen, so ist hierzu eine Zustimmung der Stadt Aachen, des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises ausreichend.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i. V. m. § 29 GkG und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG in Kraft.

Aachen, den 18. Januar 2023

Für die Stadt Aachen

gez. Sibylle Keupen gez. Dirk Emmereich
Oberbürgermeister Leiter örtliche Rechnungsprüfung

Für die Beteiligten

Rhein-Sieg-Kreis Gemeinde Alfter
gez. Sebastian Schuster gez. Dr. Rolf Schumacher
Landrat Bürgermeister

Stadt Bad Honnef Stadt Bornheim
gez. Otto Neuhof gez. Christoph Becker
Bürgermeister Bürgermeister

Gemeinde Eitorf Stadt Hennef
gez. i. V. Iris Prinz-Klein gez. Mario Dahm
Beigeordnete Bürgermeister

Stadt Königswinter gez. Lutz Wagner Bürgermeister	Stadt Lohmar gez. Claudia Wieja Bürgermeisterin
Stadt Meckenheim gez. Holger Jung Bürgermeister	Gemeinde Much gez. Norbert Büscher Bürgermeister
Gemeinde Neunkirchen-Siedscheid gez. Nicole Berk Bürgermeisterin	Stadt Niederkassel gez. Stephan Vehreschild Bürgermeister
Stadt Rheinbach gez. i.V. Dr. Raffael Knauber Beigeordneter	Gemeinde Ruppichteroth gez. Mario Loskill Bürgermeister
Stadt Sankt Augustin gez. Max Leitterstorf Bürgermeister	Stadt Sieburg gez. Stefan Rosemann Bürgermeister
Gemeinde Swisttal gez. Petra Kalkbrenner Bürgermeisterin	Stadt Troisdorf gez. Alexander Biber Bürgermeister
Gemeinde Wachtberg gez. Jörg Schmidt Bürgermeister	Gemeinde Windeck Alexandra Gauss Bürgermeisterin
Oberbergischer Kreis gez. Joachim Hagt Landrat	Stadt Bergneustadt gez. Matthias Thull Bürgermeister
Gemeinde Engelskirchen gez. Gero Karthaus Bürgermeister	Stadt Gummersbach gez. Frank Helmenstein Bürgermeister
Stadt Hückeswagen gez. i.V. Isabell Bever allgem. Vertreterin	Gemeinde Lindlar gez. Dr. Georg Ludwig Bürgermeister
Gemeinde Marienheide gez. Stefan Meisenberg Bürgermeister	Gemeinde Morsbach gez. Jörg Bukowski Bürgermeister
Gemeinde Nümbrecht gez. Hilko Redenius Bürgermeister	Stadt Radevormwald gez. i.V. Simon Woywod Beigeordneter
Gemeinde Reichshof gez. Rüdiger Gennies Bürgermeister	Stadt Waldbröl gez. Larissa Weber Bürgermeisterin
Stadt Wiehl gez. Ulrich Stücker Bürgermeister	Stadt Wipperfürth gez. Anne LOTH Bürgermeisterin

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Zwischen der Stadt Aachen und insgesamt 34 Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt

sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 1. Februar 2023

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-462

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2023, S. 54

74. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister (Auftraggeber), und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer),

zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe, für die die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 14 SGB IX zuständig geworden ist oder zur Weiterleitung nach § 14 SGB IX.

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), schließen der durch den Landrat vertretene Rheinisch-Bergische Kreis und die durch den Bürgermeister vertretene Stadt Bergisch Gladbach folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Zweck dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe durch den Rheinisch-Bergischen Kreis im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 Nr. IX, deren sachliche Zuständigkeit insoweit unberührt bleibt. Die Beauftragung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Bergisch Gladbach führt daher nur zu einer Verlagerung der Sachbearbeitung, nicht aber der Zuständigkeit.

Gemeinden und Gemeindeverbände können nach § 23 Abs. 1 GkG NRW vereinbaren, dass sich einer der Beteiligten verpflichtet, einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten für diese Beteiligten durchzuführen. Dies erfolgt hier im Wege einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Bergisch Gladbach.

§ 1 Ausgangslage

In der Konferenz der Sozialdezernenten im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde am 8. November 2019 einvernehmlich beschlossen, dass der Rheinisch-Bergische Kreis die Prüfung, Entscheidung und Bearbeitung von Anträgen außerhalb des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) und damit auch der Eingliederungshilfe nach dem

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) übernehmen soll. Diese Aufgabe wurde bisher von den fünf größeren kreisangehörigen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises mit eigenem Jugendamt (Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen), die in dieser Eigenschaft laut § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX Rehabilitationsträger sein können, in eigener Verantwortung wahrgenommen. Von der Aufgabenwahrnehmung betroffen sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe. Dies ergibt sich jeweils aus § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB IX.

Bei Antragstellungen nach § 14 Abs. 2 SGB IX, in denen die Stadt Bergisch Gladbach erstangegangener Träger ist, jedoch nach ihren Leistungsgesetzen nicht zuständig ist, übernimmt der Rheinisch-Bergische Kreis die Weiterleitung des Antrages an den zuständigen Rehabilitationsträger. Ebenso vereinbart er die „Turbo-Klärung“ nach § 14 Abs. 3 SGB IX, wenn die Stadt Bergisch Gladbach unzuständiger zweitangegangener Rehabilitationsträger ist, da er deren rechtlichen Status als zweitangegangener Träger für die Stadt Bergisch Gladbach übernimmt. Die „Turbo-Klärung“ erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger. Darüber hinaus erfolgt die Bearbeitung der Anträge durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, in denen die Stadt Bergisch Gladbach unzuständiger zweitangegangener Träger ist.

§ 2 Inhalt und Aufgabe

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis und in diesem Zusammenhang die eigenständige Prüfung, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen aus diesem Rechtskreis. Mit dieser Aufgabe wird der Rheinisch-Bergische Kreis, nachfolgend Auftragnehmer genannt, im Wege der vorliegenden Vereinbarung von der Stadt Bergisch Gladbach, nachfolgend Auftraggeber genannt, mit Wirkung ab dem 1. Mai 2022 beauftragt.

- Die Sachbearbeitung zu Anträgen im Bereich der Eingliederungshilfe erfolgt insoweit nur im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, der hierzu alle notwendigen Entscheidungen dem Grunde und der Höhe nach in eigener Verantwortung trifft.
- Im Rahmen der Verlagerung der Sachbearbeitung gibt der Rheinisch-Bergische Kreis die jeweilige Entscheidung auf seinem eigenen Kopfbogen mit dem Zusatz „im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach“ bekannt, um sowohl die Eigenverantwortlichkeit der Stadt Bergisch Gladbach für die Entscheidung als auch die bloße Verlagerung der Sachbearbeitung an den Rheinisch-Bergischen Kreis und nicht etwa der Zuständigkeit nach außen zu dokumentieren.
- Im Falle eines Widerspruchs gegen einen vom Auftragnehmer erlassenen Verwaltungsakt prüft der Rheinisch-Bergische Kreis im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach, ob dem Widerspruch abgeholfen werden muss oder in eigener Zuständigkeit ein Widerspruchs-

bescheid erlassen werden muss. Schließt sich nach Erlass eines Widerspruchsbescheides ein sozialgerichtliches Verfahren an, so erfolgt die Prozessführung durch die Stadt Bergisch Gladbach als richtigen Klagegegner im prozessrechtlichen Sinne.

- Da der Auftraggeber im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabenzuweisung durch § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX für die Aufgabe grundsätzlich zuständig bleibt und er den Auftragnehmer nur mit der Aufgabenerfüllung beauftragt, ist der Rheinisch-Bergische Kreis dem Auftraggeber gegenüber als insoweit unzuständiger Träger grundsätzlich nach § 105 SGB X erstattungsberechtigt. Gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ist die Anwendung des § 105 X jedoch in bestimmten, dort genannten Fällen ausgeschlossen. Deshalb wird mit dieser Vereinbarung als eine im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 SGB IX abweichende Regelung vereinbart, dass sich der Rheinisch-Bergische Kreis künftig im Bedarfsfall auf die Erstattungsvorschrift des § 105 SGB X berufen kann.
- Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt die Aufgabenerledigung für die Stadt Bergisch Gladbach als zweitangegangenen Träger im Sinne des § 14 SGB IX unter Beachtung der dort genannten gesetzlichen Fristen. Als nach dieser Vereinbarung zweitangegangenen Träger bleibt dem Auftragnehmer dann die Möglichkeit, mit einem dritten Rehabilitationsträger auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 SGB IX eine so genannte „Turbo Klärung“ herbeizuführen, mit dem Ziel, den Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen im Einvernehmen mit dem drittangegangenen Rehabilitationsträger an denselben weiterzuleiten. Abgesehen davon bleibt eine Weiterleitung an den LVR möglich, wenn Bereiche betroffen sind, die außerhalb der Heranziehung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den LVR liegen.

§ 3 Auftragspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über relevante leistungsrechtliche Änderungen umgehend (ggfs. vorab per E-Mail oder telefonisch) zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über Ersatzansprüche an andere Leistungsträger zu unterrichten.

§ 4 Räumlichkeiten, Personal und Arbeitsmittel

Die hiermit übertragenen Aufgaben der Eingliederungshilfe werden in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers durch das Amt für Soziales und Inklusion wahrgenommen. Ausreichend qualifiziertes Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel einschließlich der entsprechenden technischen Ausstattung für die Sachbearbeitung stellt der Auftragnehmer zur Verfügung.

§ 5 Erstattung der Aufwendungen

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehenden Personal und Sachkosten. Die Sachkostenerstattung erfolgt in Höhe der für die einzelnen Leistungsfälle tatsächlich geleisteten und tabellarisch nachgewiesenen Aufwendungen. Personalkostenerstattungen erfolgen im Umfang der Stundenanzahl, die sich aus der Sachbearbeitung im Be-

reich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für die übertragenen Aufgaben ergeben. Angebrochene Stundenanteile werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung auf volle Stunden gerundet. Die Abrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres unter Zugrundelegung der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zum 31. Dezember des anzurechnenden Jahres; erstmalig im Januar 2023 für die Zeit vom 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2022. Gleiches gilt für die Sachaufwendungen.

Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten ist der Personalbedarf nach § 4 dieser Vereinbarung, wobei als Berechnungsgrundlage nach KGSt für den Personalaufwand davon ausgegangen wird, dass der Arbeitsaufwand mit Blick auf die unterschiedlich hohe Komplexität der jeweils anstehenden Entscheidungen in der Sachbearbeitung nicht pauschal bemessen werden kann und er daher nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet wird. Dieser Stundenumfang ist pro Leistungsfall einzeln tabellarisch zu erfassen.

Als Kostensatz werden Bruttopersonalkosten für eine Verwaltungskraft nach der Besoldungsgruppe A 10 des Bereichs 7 gemäß den Kosten eines Arbeitsplatzes in der für die jeweilige Abrechnungsperiode maßgeblichen Fassung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Grunde gelegt.

Die Erstattung der Personal- und Sachaufwendungen erfolgt entsprechend der oben genannten Abrechnung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Abrechnung.

Sofern durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, ist diese durch den Auftraggeber zu tragen.

Handelt es sich jedoch um Anträge, die bei der Stadt Bergisch Gladbach eingegangen sind, für die der Rheinisch Bergische Kreis zuständiger Rehabilitationsträger ist, übernimmt er die Bearbeitung in eigener Zuständigkeit ohne Kostenerstattung.

§ 6 Genehmigungspflicht

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als staatliche Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung kann durch die Vereinbarungspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; erstmalig zum 31. Dezember 2022. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und den, ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Bei Änderungen von

Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggfs. notwendige Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für den Auftraggeber:

Bergisch Gladbach, den 16. Januar 2023
Stadt Bergisch Gladbach

gez. der Bürgermeister
gez. Fachbereichsleitung Soziales

Für den Auftragnehmer:

Bergisch Gladbach, den 16. Januar 2023
Rheinisch-Bergischer Kreis

gez. der Landrat
gez. Leitung Dezernat III

Genehmigung

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe auf dem Gebiet des SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 24. Januar 2023

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-459

Im Auftrag
gez. Steireif

ABL. Reg. K 2023, S. 56

75.

Denkmalschutz

hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Wohngebäude „Villa Maria“

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.15-02.106

Köln, den 31. Januar 2023

Ich habe die Stadt Bonn veranlasst, folgendes Objekt in der Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Wohngebäude „Villa Maria“
Endenicher Allee 62
Bonn Poppelsdorf

Die Eintragung in der Denkmalliste erfolgte unter der Nr. 4177 am 16. Januar 2023.

Im Auftrag
gez. Schmitz

ABL. Reg. K 2023, S. 58

76. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Niederauer Mühle GmbH Werk Kreuzau

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0050/22/6.2.1-Rewö

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 9. Januar 2023 ersetzt.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit den §§ 7 und 9 (bei Änderungsvorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Niederauer Mühle GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG mit Antrag vom 6. Dezember 2022

die Genehmigung zur Änderung der Papierfabrik auf dem Werksgelände in 52370 Kreuzau, Windener Weg 1, Flur 12-15

beantragt.

Die Anlage ist der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24. November 2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L334 Seite 17 ff vom 17. Dezember 2010). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Antragstellerin hat dazu eine Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteil dieses Genehmigungsantrages in Form eines UVP-Berichtes vorgelegt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 1000 t/d auf 1400 t/d
- Änderung der Abluftführung im Bereich der Papiermaschine 2 mit der Errichtung eines neuen Zentralkamins
- Verringerung der diffusen Emissionen im Bereich der Stoffaufbereitung durch Zusammenfassung der Hallenabluftführung und zentraler Ableitung über einen Kamin

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende wesentlichen Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie Beschreibung des Standortes
- Geräuschimmissionsprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Geruchsimmissionsprognose
- Schornsteinhöhenberechnung
- UVP-Bericht

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

21. Februar 2023 bis einschließlich 20. März 2023

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Dezernat 53, Raum 3018, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner für die Terminvereinbarung sind: Arno Rennert-Wölke, Tel. 0221/147-4035, Sebastian Schroiff, Tel. 0221/147-4023, Matthias Wudtke, Tel. 0221/147-4140.

Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Raum 356, in den Zeiten: Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag 13:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 13:30 bis 17:00 Uhr.

Terminvereinbarungen unter 02422/507-353 oder 354.

Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005, in den Zeiten: Montag bis Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr.

Eine Terminvereinbarung ist hier nicht erforderlich. Die Einsichtnahme ist während der o. g. Dienststunden möglich.

Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald, Zimmer 109, in den Zeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr.

Eine Terminvereinbarung ist hier nicht erforderlich. Die Einsichtnahme ist während der o. g. Dienststunden möglich.

Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, in den Zeiten: Montags bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr, Frau Haußner, Tel. 02424/209108 (Terminvereinbarung erforderlich)

Die Antragsunterlagen und Gutachten stehen zusätzlich auch im UVP Portal NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/> zur Verfügung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

20. April 2023

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen, oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens 53.0050/22/6.2.1-Rewö an Dezernat53einwendungen@brk.nrw.de zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen bei denen Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/hinweis_datenschutz.pdf

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Mittwoch den 31. Mai 2023, ab 10:00 Uhr,

Er findet in der Festhalle in 52372 Kreuzau, Windener Weg 24, statt, und wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Klaus Krummenauer, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: dezernat53einwendungen@brk.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 53.0050/22/6.2.1-Rewö eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/genuehmigungsverfahren>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 13. Februar 2023

Im Auftrag
gez. R e n n e r t – W ö l k e

ABl. Reg. K 2023, S. 59

77. Öffentliche Bekanntmachung (gemäß BImSchG) h i e r : L u f t r e i n h a l t e p l a n D ü r e n – E r s t e F o r t - s c h r e i b u n g

Bezirksregierung Köln
Az. 53.61-LRP Düren

Da an der Messstation in Düren der geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid bis ins Jahr 2019 überschritten wurde, ist die Bezirksregierung nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, den geltenden Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Düren fort-

zuschreiben. Rechtsgrundlage für die Fortschreibung ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Die Bezirksregierung Köln hat nach Beteiligung der Öffentlichkeit über die eingegangenen Anregungen und Ergänzungen entschieden.

Die erste Fortschreibung des Luftreinhalteplans Düren kann ab Ende Februar 2023 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/index.html oder <https://url.nrw/luftreinhalteplaene> eingesehen werden.

Zudem kann ein Exemplar bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln abgeholt werden. Termine können per E-Mail über poststelle@bezreg-koeln.nrw.de oder telefonisch über die Rufnummer 0221-147-2053 vereinbart werden.

Die erste Fortschreibung des Luftreinhalteplans Düren wird damit zum

1. März 2023

in Kraft gesetzt.

Köln, den 6. Februar 2023

Im Auftrag
gez. H a l m s c h l a g

ABl. Reg. K 2023, S. 60

**78. Ergebnis der Feststellung nach
§ 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma
Basell Polyolefine GmbH
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. A23a-300.0215520.01/23-Laa

Köln, den 3. Februar 2023

Auf der Grundlage von §23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 19. Januar 2023 gemäß §23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz störfallrelevante Änderungen an vier Rohrleitungen der Zentralen Rohrbrücken, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 47, Flurstück 303), angezeigt. Die Zentralen Rohrbrücken sind nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an vier Rohrleitungen:

- Nutzung der Rohrleitungen zur Förderung von Bu-

tan, alternativ zur Förderung von C4-Gemisch

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß §23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2023, S. 61

**79. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma
Basell Polyolefine GmbH
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0012/23

Köln, den 31. Januar 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 18. Januar 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der LDPE-Anlage OT4, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 45, Flurstücke 30,32), angezeigt. Die LDPE-Anlage OT4 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Änderung an Sicherheitsventilen der Reaktionskammern 26 und 27

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2023, S. 61

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

80. Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 h i e r : Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

14. November 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat in der 81. Zweckbandsversammlung am 14. November 2022 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt die Abnahme des Jahresabschlusses 2021 mit folgendem Ergebnis:

Ergebnisrechnung	
ordentliche Erträge	40 001,13 €
ordentliche Aufwendungen	44 320,17 €
ordentliches Jahresergebnis	4 319,04 €
Finanzerträge	0,02 €
Finanzaufwendungen	0,00 €
Jahresergebnis	4 319,02 €
Finanzrechnung	
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40 001,16 €
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42 971,49 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2 970,33 €

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung des Zweckverbandes zur Kenntnis.

Sie folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfers und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

Sie ist damit einverstanden, dass der Jahresfehlbetrag von 4 319,02 € durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt wird.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In Vertretung
gez. Wolfgang B ü s c h e r
stellv. Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 62

81. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400318956, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 23. Januar 2023

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 62

82. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072400819, 3072413853, 3074127824, 300429529.

Aachen, den 2. Februar 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 62

E Sonstiges

83. Liquidation h i e r : Esel-Initiative gemeinnütziger Verein zur Förderung alleinerziehender Frauen in entlegenen Weltregionen e. V.

Der Verein (AG Bonn, VR 6951) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Juli 2022 zum 31. Dezember 2022 aufgelöst. Die Auflösung des Vereins wurde am 17. Januar 2023 im Vereinsregister eingetragen. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 62

84. Liquidation h i e r : Kultur und gut! e. V.

Der Verein (VR 20324, AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 62

85. Liquidation h i e r : SC Teutonia Echtz e. V.

Der Verein SC Teutonia Echtz e. V. (AG Düren, VR 449) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 62

86. Liquidation h i e r : Verein zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Kulturgutes Linnich 1978

Der Verein zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Kulturgutes Linnich 1978 (Museumsverein)“ (VR 20504 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 62

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
02 21/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.